

**Eigenerklärung nach § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zum Ausgleich der bei den Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 380 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB V**

Der Anspruch auf Zahlung der TI-Pauschale gemäß o. g. Vereinbarung setzt voraus, dass die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Vereinbarung erfüllt sind. Hierzu hat die Hebamme/HgE im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes (<https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>) vor der ersten Zahlung der TI-Pauschale gem. § 3 Abs. 2 sowie bei neuen Anwendungen gem. § 3 Abs. 3 die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf geeignete Weise nachzuweisen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die folgenden Angaben:

1. Telematik-ID der SMC-B: .....

2. Der Konnektor wird in der folgenden Version genutzt:

PTV 3.x (NFDM und eMP möglich)

PTV 4.x (NFDM/eMP und ePA Stufe 1 möglich)

PTV 5.x (NFDM/eMP und ePA Stufe 2 möglich)

3. Die eingesetzte Softwareversion unterstützt folgende Anwendung seit (mm/jj):

NFDM: .....

eMP: .....

ePA Stufe 1: .....

ePA Stufe 2: .....

KIM: .....

4. Datum des ersten Anschlusses an die TI (§ 3 Abs. 2):

.....

5. Anzahl Geburten in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung (HgE) im zurückliegenden Kalenderjahr (01.01.–31.12.):

Bis 100 Geburten/Jahr, konkrete Anzahl: .....

100 Geburten bis 200 Geburten/Jahr, konkrete Anzahl: .....

Mehr als 200 Geburten/Jahr, konkrete Anzahl: .....

6. Name und Adresse der Hebamme/HgE

.....  
.....  
.....  
.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....